



NÜNCHRITZER

Neueste NACHRICHTEN



AMTSBLATT DER GEMEINDE NÜNCHRITZ

Nr. 9

PRO NATURA ELBE-RÖDER e.V.

Weitere Frühlingsboten

Schneeglöckchen, Märzenbecher und Goldsterne – Jahrgang 2021 haben geblüht, sind dabei die in den Blättern gewonnenen Nährstoffe in den im Erdreich versteckten Zwiebeln einzulagern, Voraussetzung für ein Erscheinen im nächsten Jahr. Jetzt ist die Zeit, wo Knospen sich öffnen. Bei einigen Pflanzen sind es zuerst die Blütenknospen, so wie bei dem Schwarzdorn oder der Schlehe (*Prunus spinosa*). (Abb. Schlehengebüsch) Sie ist ein Vertreter der Rosengewächse, einer sehr großen Pflanzenfamilie. Neben diesen gibt es auch noch weitere, darunter die Familie der Doldenblütengewächse. Viele Arten dieser Pflanzenfamilien



Abb. Schlehengebüsch

sind Nahrungslieferanten für eine große Anzahl von Tieren, aber auch für uns Menschen. Wenden wir uns heute einmal den Schmetterlingen zu. Leider vermisste ich sie in den letzten Jahren immer mehr, besonders die Vielfalt betreffend. Aber warum? Wir wissen, dass sie eine Metamorphose durchleben. Aus einem Ei entwickelt sich eine Raupe,



Abb. Segelfalter

die sich dann verpuppt und aus der der Schmetterling schlüpft. Diese Verwandlung kann leider in verschiedenen Stadien zum Stocken kommen und damit das Endergebnis beeinflussen. In den vergangenen Jahren lief es also nicht überall zu ihren Gunsten. Zwei Edelfalter seien hier einmal vorgestellt. (Abb. Segelfalter) Ersterer ist südlich der Al-

pen verbreitet. Ich sah ihn auf der griechischen Insel Korfu (2003), aber auch an der Leckwitzer Schanze schweben. Im Süden kann es zwischen Februar und September drei Generationen geben, bei uns nur an milden Stellen eine. (1) Er überwintert als Puppe, seine Raupen fressen gern an Weichselkirschen, Felsenbirnen und an jungen Schlehen die Blätter. Nachdem Zitronenfalter und Tagpfauenauge als Falter überwinterten und bei uns im Frühjahr zuerst zu sehen sind, zählen Schwalbenschwanz und Aurorafalter auch noch als Frühlingsboten. Sie überwintern als Puppe. Die farbigen Raupen des Schwalbenschwanzes konnte

ich vor Jahren, als ich noch Möhren im Garten anbaute, an diesen fressend antreffen. Sie bevorzugen auch auf Wiesen die Wilde Möhre oder Doldenblütengewächse, wie Dill und Fenchel. Diese beiden Edelfalter sind Kostbarkeiten unserer heimischen Fauna. Sorgen Sie durch Erhaltung bzw. Erhöhung der biologischen Vielfalt im unmittelbaren Umfeld dafür, dass es nicht zu einem weiteren Rückgang dieser Schmetterlingspopulationen kommt!

Tilo Jobst

Quellen:

- (1) T. Ruckstuhl Naturführer „Schmetterlinge und Raupen“ 1994
- (2) Bilder vom Autor

WEINBAUVERBAND SACHSEN e.V.

Bewerbung zur Wahl 2021/2022 ins Ehrenamt als 33. Sächsische Weinhoheit

Werden Sie das neue Gesicht des einzigartigen Sachsenweines! Wir suchen ab sofort Weinbotschafterinnen für das nächste Amtsjahr von August 2021 bis August 2022. Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2021

Das Amt der Sächsischen Weinhoheit (das Trio besteht aus einer Weinkönigin und zwei Weinprinzessinnen) zählt zu den schönsten Ehrenämtern der Welt. Es bietet einen facettenreichen Einblick in die Weinwelt und bietet unvergessliche Erlebnisse am laufenden Band. Hier geht es um Freude verbreiten und haben, Weinfachwissen erweitern, Kontakte in der Weinwelt, der Politik und Wirtschaft knüpfen. Zudem gilt es viele Freundschaften zu gewinnen, Heraus-

forderungen zu bewältigen, Kommunikationsvermögen zu erhöhen, Selbstbewusstsein zu steigern, zu reisen und den eigenen Horizont zu erweitern... All dies und mehr bietet das Ehrenamt als Sächsische Weinhoheit! Zu den „Regierungsaufgaben“ gehören u.a. vielfältige Repräsentationsaufgaben mit mehr als 100 Terminen pro Jahr. Beispielsweise sind die Eröffnungen von Weinfesten, der Besuch von nationalen und internationalen Messen, Bällen, Weinverkostungen sowie das Führen von Gesprächen mit Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen von hoher Bedeutung. Die Position der Sächsischen Weinkönigin ist ein Ehrenamt, welches vom Büro des Weinbauverbandes Sachsen

koordiniert, begleitet und unterstützt wird. Dazu kommen zahlreiche Sponsoren, die die Weinhoheiten mit Sachleistungen, wie z.B. ein eigenes Dienstauto mit Tankkarte für die Weinkönigin, Krone mit Collier, Kelch aus Bleikristall, Styling, Anlass-gerechter Kleidung, kulinarische Genüsse und vielem mehr ausstatten und damit deutlich fördern.

Weitere Information erhalten Sie unter: www.weinbauverband-sachsen.de/bewerbung-zur-wahl/ sowie beim Weinbauverband Sachsen e.V., Dresdner Str. 7, 01662 Meißen, Tel.: 03521-76 35 30, Fax: 03521-763544, info@weinbauverband-sachsen.de

Blumenpavillon Boost

Inh. Christin Boost

Nicht vergessen!

Am 9. Mai ist Muttertag!

Muttertagswoche:

Montag – Mittwoch: 9 – 12 Uhr
Donnerstag & Freitag: 9 – 12 Uhr, 14 – 17 Uhr
Samstag: 9 – 14 Uhr
Sonntag: 9 – 11 Uhr

Bestell-, Abhol- und Lieferservice

Bahnhofstraße 11A · 01612 Glaubitz

Telefon: 035265 / 60907
Mobil: 0176 / 70222445

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sprechzeiten des Friedensrichters

Sprechtag: 27.05.2021, 18.00 – 19.00 Uhr
 Ort: Dorfplatz 1, 01612 Nünchritz
 Tel.-Nr. Gemeindeverwaltung: 035265 / 50018

Im Landkreis Meißen bieten folgende Einrichtungen kostenlose Schnelltests auf eine Infektion mit dem Coronavirus an

Nünchritz Elb-Apotheke Nünchritz,
 Testzentrum Pflegedienst Meißner Str. 25
 Steuer GmbH, Nur mit Anmeldung:
 Glaubitzer Straße 23 035265/ 54355
 Di, Do 08.15 – 15.30 Uhr Mo, Mi, Do 09.00 – 11.00 Uhr

Beschlüsse des Gemeinderates vom 26.04.2021

Beschluss Nr. R 12/21

Annahme von Spenden

Beschluss Nr. R 13/21

- Der Auftrag für die Bauleistungen zur Instandsetzung des Ortsverbindungsweges von Neuseußnitz bis Goltzscha wird an die TS Bau GmbH aus Glaubitz mit einer Auftragssumme in Höhe von 18.915,05 € (brutto) erteilt.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage des Kostenangebotes vom 24.03.2021 den Auftrag zur Durchführung der Bauleistungen zu erteilen.

Beschluss Nr. R 14/21

- Mit den Planungsleistungen einschließlich Entwurfsvermessung für den grundhaften Ausbau der Querstraße im Abschnitt zwischen Ernst-Thälmann-Straße und Karl-Marx-Straße in Nünchritz wird an das Ingenieurbüro GPV GmbH mit einer Auftragssumme in Höhe von 12.899,53 € (brutto) beauftragt.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage des Honorarangebotes vom 12.02.2021 den Honorarvertrag mit dem Ingenieurbüro GPV GmbH abzuschließen.

Beschluss Nr. R 15/21

Gemeindewahlauausschuss Nünchritz für die Bürgermeisterwahl in Nünchritz am 26.09.2021 sowie den eventuell erforderlich werdenden 2. Wahlgang:

Vorsitzender	Göran Gust	Stellvertreter	Ulrich Matthees
Beisitzer	Sebastian Reichel	Stellvertreter	Hans-Jürgen Linke
Beisitzer	Christine Klinke	Stellvertreter	Ullrich Gierig
Beisitzer	Tina Cimander	Stellvertreter	Tilo Hirsch
Beisitzer	Otmar Gehre		

Wichtige Information der Pass- und Meldebehörde

Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben die Fortführung der Maßnahmen zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie beschlossen. Unter anderem haben diese Beschränkungen auch Auswirkungen auf die Arbeit der Meldebehörden und das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf melderechtliche Obliegenheiten. Im Zuge der aktuellen Pandemiebekämpfung werden in den Meldebehörden lageangepasst Lösungen verfolgt, die eine Reduzierung von Bürgerkontakten zum Ziel haben, aber gleichzeitig den Zugang zu staatlichen Leistungen des Meldewesens für zwingend dringliche erforderliche Bedürfnisse ermöglichen. Die Umsetzung dieser organisatorischen Maßnahmen liegt in der Organisationshoheit der Kommunen unter Berücksichtigung von lagebezogenen Vorgaben des Landes. Die in den letzten Wochen von vielen Bürgern herangetragenen Fragen zu einem aktuellen der Lage entsprechenden Vorgehen bei Beantragung von Führungszeugnissen, Melde- und Aufenthaltsbescheinigungen, Bestätigungen für Elterngeldanträge sowie die Herausgabe der Steuer-ID-Nummern, nehmen wir zum Anlass, über die derzeit ge-

setzlichen Verfahrensmöglichkeiten zu informieren. Im Falle der Beantragung von Führungszeugnissen sieht § 30 Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vor, dass eine schriftliche Antragstellung zulässig ist, sofern die Antragstellenden nicht persönlich bei der Meldebehörde vorsprechen können. Anträge per E-Mail sind aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig und werden nicht bearbeitet. Ein formloser, schriftlicher Antrag ist grundsätzlich mit Originalunterschrift der antragstellenden Person zu versehen. Zur Identitätsprüfung ist eine beidseitige Kopie des Personalausweises oder Reisepasses beizufügen. Nach Prüfung auf Vollständig- und Richtigkeit der vorliegenden Unterlagen werden die entsprechenden Angaben des Bürgers auf elektronischen Weg an das Bundeszentralregister übersandt. Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 13,00 € wird per Rechnungslegung erhoben.

Was wird benötigt?

- Einfaches Führungszeugnis: Antrag mit Unterschrift, Kopie gültiger Personalausweis/Reisepass
- Behördliches Führungszeugnis
 Belegart 0:
 Antrag mit Unterschrift, Kopie des Schreibens der

jeweiligen Behörde mit Verwendungszweck, Kopie gültiger Personalausweis/Reisepass

- Erweitertes Führungszeugnis: Antrag mit Unterschrift, Kopie Nachweis des Arbeitgebers gemäß § 30 a Absatz 1 BZRG über die Notwendigkeit eines Führungszeugnisses, Kopie gültiger Personalausweis/Reisepass
- Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz www.bundesjustizamt.de.

Entsprechend der derzeitigen Situation können ebenso folgende Bescheinigungen per Briefkasteneinwurf oder postalisch bei der Pass- und Meldebehörde beantragt werden: Meldebescheinigungen (Fahrzeugzulassungen, Wiedererlangung Führerschein, Rentenangelegenheiten e.c.), Aufenthaltsbescheinigungen (Eheschließungen, Adoptionen e.c.), Bestätigungen für Elterngeldanträge (Geburt) Nachweiserbringung der Steuer-ID (Rentenangelegenheiten, Bank-Legimitationen)

In jedem Fall ist auch hier ein schriftlicher Antrag mit Originalunterschrift sowie die Kopie eines gültigen Dokumentes erforderlich.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Nünchritz,
 Glaubitzer Straße 10,
 01612 Nünchritz
www.nuenchritz.de
 E-Mail: post@nuenchritz.de
 Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist der Bürgermeister oder

sein Vertreter im Amt.

Redaktion:

Frau Werner
 Telefon: 035265 / 500-0
 E-Mail: post@nuenchritz.de
Satz, Layout, Anzeigen:
 non malus gmbh
 Dana Hentschel
 Karl-Marx-Straße 36
 01612 Nünchritz
 Telefon: 035265 / 689713

E-Mail: d.hentschel@nonmalus.com

Erscheinung: 14-tägig

Redaktionsschluss:

Freitag, 07. Mai 2021

Erscheinungstermin:

Mittwoch, 19.05.2021

Druck:

polyprint Riesa GmbH
 Goethestraße 59,
 01587 Riesa,
 Telefon: 03525 / 72710

BEKANNTMACHUNGEN

Abholung der Sachgegenstände

Die im Rahmen der Protestaktion zur Schließung der Kindertagesstätten und Schulen vom 19. – 21.03.2021 vor dem Rathaus Nünchritz abgelagerten Sachgegenstände stehen ab Dienstag, dem 11.05.2021 13.00 Uhr, am Rathaus Nünchritz (Carpot Rückseite) zur Abholung für



die Eigentümer bereit. Aus-

gewählte Plakate aber auch sachliche Dinge werden nach Ablauf der Abholfrist dem Museum für eine spätere Ausstellung übergeben. Die übrigen Gegenstände, die bis zum 12.05.2021, 8.00 Uhr, nicht abgeholt worden, werden einer sachgerechten Entsorgung zugeführt.

Projektaufruf der regionalen Fachkräfteallianz Meißen im Jahr 2021

Innovative Projektvorschläge zur Sicherung des Fachkräftebedarfs im Landkreis gesucht. Zur regionalen Umsetzung der „Richtlinie zur Fachkräftesicherung im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wurde die Fachkräfteallianz Meißen gegründet. Die Allianz dient der themenbezogenen Bündelung der Kräfte sowie grundlegenden Ausrichtung und Abstimmung verschiedener Aktivitäten zur Fachkräftesicherung im Landkreis Meißen. Zur regionalen Fachkräfteallianz im Landkreis Meißen gehören das kommunale Job-

center, die Wirtschaftsförderung Region Meißen (WRM) GmbH, die Industrie- und Handelskammer Dresden, die Agentur für Arbeit Riesa, die Kreishandwerkerschaft Region Meißen, die Handwerkskammer Dresden, Vertreter der großen Kreisstädte Coswig und Großenhain, die Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Dresden, der Deutsche Gewerkschaftsbund Regionalgeschäftsstelle Dresden-Oberes Elbtal und die Ausländerbeauftragte des Landkreises Meißen. Im Rahmen der Richtlinie erhält die Fachkräfteallianz Meißen ein jährliches Regionalbudget. Damit können

Projekte, die zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften im Landkreis Meißen beitragen und dem Handlungskonzept der Fachkräfteallianz entsprechen, beantragt und bei Genehmigung durch die Fachkräfteallianz zur Förderung bei der Sächsischen Aufbaubank eingereicht werden.

Detaillierte Informationen für Antragsteller finden Interessierte auf der Internetseite www.kreis-meissen.org/12585.html und bei Anne Fischer, Sachbearbeiterin regionale Fachkräfteallianz Meißen (Tel.: 03521/725-4658, Sitz: Riesa, Rudolf-Breitscheid-Straße 35).

Verunreinigungen durch Hunde

Im Gebiet der Gemeinde Nünchritz treten seit geraumer Zeit vermehrt Verstöße der Hundehalter beim Ausführen von ihrer Vierbeiner auf. Insbesondere ist festzustellen, dass Hunde ihre Notdurft auch auf Spielplätzen u. a. öffentlichen Flächen hinterlassen. Für die Gemeinschaft stellt dies eine Verletzung der Empfindungen und hygienischen Grundsätze dar. Darüber hinaus widerspricht der Sachverhalt ebenso den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Nünchritz und kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Ordnungsgeld geahndet werden. Der § 5 dieser Polizeiverordnung führt eindeutig aus, dass solche Verunreinigungen durch die Tierhalter unverzüglich zu beseitigen sind. Bitte treffen Sie in Zukunft bei Hundeausführungen entsprechende Vorsorge (Tüte, Behältnis).

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre



Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlichen Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

Verkehrseinschränkungen im Gemeindegebiet

Seußlitzer Straße - Merschwitz

- Abschnitt: Haus Nr. 52 - 95
- Gesamtspernung – voraussichtlich bis 21.05.2021 aufgrund Neuverlegung Trinkwasser-leitung

Karl-Liebknecht-Ring - Nünchritz

- Abschnitt: Haus Nr. 4 - 15
- halbseitige Sperrung – voraussichtlich bis 07.05.2021 aufgrund Neuverlegung Trinkwasserleitung

Zufahrt Friedhof Nünchritz

- Gesamtspernung (Gewährleistung Zugang für Fußgänger/ Fahrrad, Notzuwegung über Wiesentorstraße) – voraussichtlich ab Mitte/Ende Mai 2021 im Zuge der Baumaßnahme der Deutschen Bahn AG, weiterführende Informationen werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht

Wir bitten die Verkehrsteilnehmer um Beachtung.

Bürgerinformation

Das Rathaus Nünchritz ist weiterhin besetzt aber für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen. In dringenden Ausnahmefällen können Sie sich telefonisch in den jeweiligen Sekretariaten:

Hauptamt: 035265 / 500 11

Bauamt: 035265 / 500 36

Kämmerei: 035265 / 500 34

oder an der Türsprechanlage anmelden oder im Vorfeld einen Termin vereinbaren. Wir bitten Sie aber, vorrangig die Kontaktmöglichkeiten über Telefon und E-Mail: post@nuenchritz.de zu nutzen oder Ihre Anliegen schriftlich per Post bzw. durch Einwurf in den Briefkasten zu übersenden. Dringend erforderliche Leistungen zum Pass- und Meldewesen werden grundsätzlich nur nach terminlicher Voranmeldung angeboten. Die Terminvereinbarung mit den Mitarbeiterinnen der Meldestelle ist unter der **Tel.-Nr. 035265 / 500-17** oder per E-Mail: meldeamt@nuenchritz.de möglich. Auf der Internetseite: www.nuenchritz.de der Gemeinde Nünchritz sind diese Informationen ebenfalls abrufbar. Bürgerinnen und Bürger müssen beim Betreten des Verwaltungsgebäudes zwingend eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Außerdem muss vor der Wahrnehmung eines Termins das Formular „Aufnahme personenbezogener Daten aufgrund der Corona-Pandemie“ ausgefüllt werden, um bei Bedarf die Infektionskette durch das zuständige Gesundheitsamt nachvollziehen zu können. Zu beachten sind auch die Informationen vor dem Eingang.

Am 14. Mai 2021 bleibt das Rathaus Nünchritz komplett geschlossen. Eine Terminvereinbarung ist für diesen Tag nicht möglich.

Die aktuellen Informationen sowie Gesetze, Verordnungen und Allgemeinverfügungen zur Corona-Pandemie, erhalten Sie u.a. auf folgenden Internetseiten:

• www.coronavirus.sachsen.de

• www.ssg-sachsen.de

• www.kreis-meissen.org/15946.html



Maßgeblicher Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Regelungen ist gemäß § 77 Abs. 6 IfSG der 24. April 2021. In Landkreisen, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, gelten die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG ab 24. April 2021.

Mit in Kraft treten der Regelungen des § 28b IfSG sind die in der Dreizehnten Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen geregelten Lockerungen von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht mehr zulässig. Die Allgemeinverfügung ist daher aufzuheben.



Ralf Hänsel
Landrat

Hinweise:

Die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021 gelten weiter, soweit nicht durch das in Kraft treten der Notbremse gemäß § 28b IfSG weitergehende Einschränkungen angeordnet sind. Weiterhin gültig sind damit insbesondere:

- Kontaktbeschränkungen im nicht-privaten Bereich (§ 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO)
- Testpflichten
- Regelungen zum Besuchs- und Betretungsrecht in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (§ 7 SächsCoronaSchVO)
- Maßnahmen der kommunalen Behörden (§ 8d SächsCoronaSchVO)
- Regelungen zu Versammlungen (§ 9 SächsCoronaSchVO).

Ab dem 24. April 2021 gelten gemäß § 28b IfSG im Gebiet des Landkreises zusätzlich folgende Regelungen:

1. Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts, bleiben unberührt.
2. Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt. Dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:
 - der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - der Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
 - der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,

2

Notbekanntmachung zum

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2020, das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist

vom 23. April 2021

Aufgrund von § 28b Abs. 1, 3 und § 77 Abs. 6 IfSG, § 1 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

1. Durch das Robert Koch-Institut wurden im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Meißen folgende Sieben-Tage-Inzidenzen veröffentlicht.

am 20. April 2021: 186

am 21. April 2021: 191

am 22. April 2021: 184

Im Gebiet des Landkreises Meißen gelten damit ab dem 24. April 2021 die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 4 a) bis c), 5 bis 10 sowie Abs. 3 Satz 3, 4 und 8 IfSG.

2. Die Dreizehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) - Lockerung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 5. April 2021 wird aufgehoben.

Begründung:

Gemäß § 28b Abs. 2 des IfSG gibt der Landkreis Meißen als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 IfSG in seinem Zuständigkeitsbereich gelten.

Überschreitet in einem Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die nach § 28b Abs. 3 Satz 1 IfSG durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, dann treten gemäß § 28b Abs. 1 IfSG die darin benannten Maßnahmen in Kraft.

Mit der Überschreitung der Inzidenz von 150 finden die Ausnahmvorschriften des § 28b Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz IfSG keine Anwendung mehr.

Überschreitet in einem Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, findet § 28b Abs. 3 Satz 3, 4 und 8 IfSG Anwendung.

1

6. Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn
- die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
 - nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
 - angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.
- Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.
7. Die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt. Dies gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.
- Von der Untersagung sind ausgenommen:
- Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung,
 - gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen,
 - Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
 - die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrer, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
 - nicht-öffentliche Personalrestaurants und nicht-öffentliche Kantinen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise dem Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere wenn eine individuelle Speiseaufnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist.
- Ausgenommen von der Untersagung sind ferner die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden. Der Abverkauf zum Mitnehmen ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt. Die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig.
8. Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt. Hiervon sind Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen, dass von den Beteiligten unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und soweit die Art der Leistung es zulässt Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist.

4

- der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
 - der Versorgung von Tieren,
 - aus ähnlichen gewichtigen und unabwiesbaren Zwecken oder
 - zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen.
3. Die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Freizeitparks, Indoorspielplätze, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, von Einrichtungen wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordelbetrieben, sowie gewerblichen Freizeittätigkeiten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, ist untersagt.
4. Die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt; wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit den Maßgaben ausgenommen sind, dass
- a. der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist,
 - b. für die ersten achthundert Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von achthundert Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten und
 - c. in geschlossenen Räumen von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen ist.
- Abweichend davon ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig, wobei die Buchstaben a bis c entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden.
5. Die Öffnung von Einrichtungen wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen ist untersagt; dies gilt auch für Kinos mit Ausnahme von Autokinos; die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen geöffnet werden, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird.

3

BEKANNTMACHUNGEN

9. Bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). Eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben; für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz);

10. Die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt.

11. Für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen ist die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung ausgenommen werden.

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte sowie die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege sind zu schließen.

Eine Notbetreuung kann eingerichtet werden.

Wir öffnen für Sie das „Haus des Gastes“ ab Dienstag, den 20. April 2021

Öffnungszeiten

Di / Do / Sa	10:00 – 17:00 Uhr
So / feiertags	10:00 – 17:00 Uhr
Mi / Fr	10:00 – 14:00 Uhr
Mo	geschlossen



→ Galerie/Ausstellungen

Einlass: - aktueller negativer Nachweises, Wegen neuem Infektionsschutzgesetz ab sofort wieder geschlossen.

Beachten: ...beschränkung bitte Termin vereinbaren - Tel. 035267-50909 oder tagaktuellen freien Termin vor Ort erfragen

→ Bürgerbüro

Bürgerbüro
Di-Fr geöffnet

für allgemeine & touristische Anfragen und Info-Material
Außenstelle der Gemeindeverwaltung Nünchritz

Einlass mit Maske und Ausfüllen des Kontaktdatenformulars

Beachten: - Nur max. 2 Personen gleichzeitig an der Auskunft
- Fachspezifische Anfragen nur im Rathaus Nünchritz möglich
- Am Wochenende nur eingeschränkte Beratung möglich

→ Keine öffentliche Toilette

Die öffentliche Toilette befindet sich unterhalb des Schlosses in D.-S., An der Weinstraße 9/gegenüber dem Info-Punkt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und sind gern für Sie da.

Fährzeiten Diesbar-Seußlitz – Niederlommatsch

Sommerfahrplan März – Oktober

Montag – Donnerstag	05.30 – 19.00 Uhr	Samstag, Sonntag, Feiertag
Freitag	05.30 – 20.00 Uhr	9.30 – 12.00 Uhr und 12.30 – 20.00 Uhr

MÜLL NICHT VERGESSEN!

Entsorgungstermine für alle Nünchritzer Ortsteile

Restabfall:	17.05.2021
Bioabfall:	06.05.2021 // 14.05.2021
Papier:	29.05.2021
Gelbe Tonne:	10.05.2021

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Remondis unter der Telefonnummer: 03525 / 529210

NOTRUF

Ärztlicher Notdienst:.....116117
 Rettungsdienst:.....112
 Polizei:.....110
 Polizeirevier Riesa:.....03525 / 710-0
 Abwasser:.....03525 / 5034-0
 Kostenfreies Servicetelefon:.....0800 / 6686868
 (außerhalb der Betriebszeiten des AZV Elbe-Floßkanal)



INFORMATIONEN

FREIWILLIGE FEUERWEHR NÜNCHRITZ - ORTSFEUERWEHR NÜNCHRITZ

Kameraden wappnen sich für Brandeinsatz unter Atemschutz

Kameraden wappnen sich für Brandeinsatz unter Atemschutz. Am 17. April 2021 nutzten die Kameraden der OFW Nünchritz ihr verdientes Wochenende für die jährliche Atemschutzausbildung in Zusammenarbeit mit der Wacker Chemie AG, selbstverständlich unter Einhaltung der Corona-Schutzbestimmungen. Nach erfolgter theoretischer

Unterweisung zur Funktionsweise und Handhabung der Atemschutzgeräte galt es, unter schwerem Atemschutz versteckte simulierte Glutnester mit Hilfe einer Wärmebildkamera in einem unbekanntem Objekt zu finden und abzulöschen. Die Aufgabe wurde durch die künstlich hergestellte Dunkelheit im Gebäude und die Verteilung der Glutnester

über vier Etagen erschwert. Alle Trupps konnten diese Aufgabe jedoch erfolgreich bewältigen. Die aufgetretenen kleineren Unsicherheiten beim Umgang mit der Wärmebildkamera und dem taktischen Vorgehen in dunklen, unbekanntem Räumen werteten die Kameraden direkt im Anschluss an die Übung vor Ort aus.



Beratungswegweiser RÖDERNAVI informiert Jugendliche

Im jetzt fertiggestellten Beratungswegweiser „RÖDERNAVI“ sind für die Region Gröditz bis Großenhain alle bestehenden Unterstützungsangebote, Anlaufstellen und Institutionen für Jugendliche und junge Erwachsene in einem Heft aufgelistet. Enthalten sind u.a. Übersichten zu Ämtern und Behörden, Sport-, Kultur- und Jugendvereinen, aber auch zu Ärztinnen und Ärzten in der Region. Das RÖDERNAVI unterstützt damit Jugendliche und junge Erwachsene, in den Städten und Gemeinden Großenhain, Priestewitz, Ebersbach, Lampertswalde, Thendorf, Schönfeld, Gröditz, Röderaue und Wülknitz, den zuständigen Ansprechpartner für Fragen, Anliegen und persönliche Herausforderungen zu finden. Druck- und Onlinevariante wurden von



der Großen Kreisstadt Großenhain herausgegeben und mit LEADER-Mitteln der Region Elbe-Röder-Dreieck unterstützt. An der Erarbeitung waren die Mobile Jugendarbeit Großenhain & Priestewitz, das Kreisjugendamt, das Gesundheitsamt, das Jobcenter des Landkreises Meißen, das Diakonische Werk Meißen gGmbH, die Outlaw gGmbH und der Sprungbrett e.V. bzw. weitere Mitglieder der Planungsraumrunde Großenhain-Gröditz beteiligt. Erhältlich ist das gedruckte „RÖDERNAVI – Beratungswegweiser Röderland“ bei den am Projekt beteiligten Institutionen, Städten und



Gemeinden sowie den Trägern von sozialen Projekten und deren Einrichtungen in der Region Großenhain bis Gröditz. Auf www.roeder-navi.de gibt es die Online-Variante des Beratungswegweisers, sortiert nach Themenfeldern und ausgestattet mit einer Suchfunktion, Kontaktdaten und den Standorten auf einer Karte – optimiert für Browser und Smartphone.

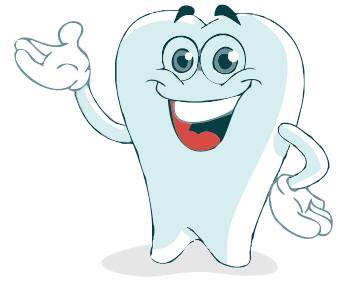
Zahnärztliche Bereitschaftsdienste

08.05.2021 – 09.05.2021

Evelyn Buhrig-Seyffert
Meißner Straße 25
01612 Nünchritz
Tel.: 035265/ 56589

13.05.2021 – 14.05.2021

Dr. med. Thomas Reiche
Goltzschaer Straße 4
01612 Nünchritz
Tel.: 035267/ 50762



mini Lernkreis Nachhilfe

Zeugnissorgen? Nachhilfeunterricht in allen Fächern online od. vor Ort in Nünchritz und Umgebung, ebenso Prüfungsvorbereitung für Realschule und Abitur, Crashkurse...

Infos & Beratung: Tel. 035240 778735 oder im Internet unter www.minilernkreis.de/nordsachsen

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Christine Richter
Beratungsstellenleiterin
zertifiziert nach DIN7700

Glaubitzer Straße 16, 01612 Nünchritz
☎ 035265/ 644944
e-mail: Christine.Richter@vlh.de



www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch		14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr	

HAUSHALTAUFLÖSUNG

Alles muss raus!

Zeitraum: Mai – September 2021
täglich von 10.00 – 16.00 Uhr



Es ist für jeden etwas dabei!

Porzellan, Uhren,
Glas, Skulpturen,
Silber, Mobilar,
Schmuck, Keramik,
Militaria, Gemälde,
Grafik, Erzgebirge
(Wendt und Kühn)

+++
Bitte aktuelle
Corona-
Bestimmungen
beachten!
+++

Bei Interesse rufen Sie an unter: 035267 / 55 92 48 oder
0172 / 75 77 275 und vereinbaren sie einen Termin.
Andreas Gey · An der Weinstraße 42 · 01612 Diesbar-Seußlitz

KIRCHENNACHRICHTEN

Alle geplanten Veranstaltungen und Termine finden unter Beachtung der jeweils gültigen Corona-Regeln statt! Bitte informieren Sie sich ggf. bei den Leitern oder im Pfarramt, ob die Termine stattfinden. Alle Termine für Kreise und Gruppen veröffentlichen wir unter Vorbehalt. Männerkreise, Musikalische Kreise, Seniorenkreise, Christenlehre, Kurrende, Junge Gemeinde, Kinder- und Vorkreiskreise finden zur Zeit nicht statt!

Begegnungsstätte Nünchritz Glaubitzer Str. 20

Gebetskreis:

wöchentlich montags, Pred. Seifert 10.00 – 11.00 Uhr bei Pred. Seifert, Am Südhang 3, Nünchritz

Gesprächsabend:

Dienstag, 18.05.2021, 19.30 Uhr, Irene Riedel, Nünchritz „Vorsorgevollmacht“

Basteltreff:

Montag, 10.05.2021, Fr.

Schneider, 19.00 Uhr

Bibelgespräch:

Dienstag, 11.05.2021, Pfr. Scheiter / Pred. Seifert, 19.00 Uhr

Frühstückstreff:

wenn möglich wöchentlich donnerstags, Frau Azendorf, 9.30 – 11.00 Uhr

Teezeit:

Freitag, 7.05.2021, Fr Schneider, 17.00 Uhr

Spielenachmittag:

Freitag, 28.05.2021, Fr. Riedel, 17.00 Uhr

Soziale Beratung:

Um telefonische Anmeldung wird gebeten! Fr. Riedel, Tel.: 03525/ 734319

Ev. – Luth. Kirchengemeinde Glaubitz

Im Kirchspiel Zeithain
Kirchgasse 5
01612 Glaubitz

Telefon: 035265 / 54271

Fax: 035265 / 64214

E-Mail: kirche-glaubitz@gmx.de

Sonntag, 02.05.2021 (Kantate)

09.00 Uhr, Gottesdienst in Zschaiten, Pfr. Scheiter

10.00 Uhr, Gottesdienst für Familien in Glaubitz, Kindergottesdienststeam

Sonntag, 09.05.2021 (Rogate)

09.00 Uhr, Gottesdienst in Glaubitz, Pf. Scheiter

10.30 Uhr, Gottesdienst in Nünchritz, Pfr. Scheiter

Christi Himmelfahrt, 13.05.2021

10.00 Uhr, Zentraler Gottesdienst im Glaubitzer Wald mit Posaunenchor, Pfr. Scheiter

Sonntag, 16.05.2021 (Exaudi)

09.00 Uhr, Gottesdienst in Glaubitz, C. Wendisch

Monatsspruch Mai

Öffne deinen Mund für die Stummen, für das Recht aller Schwachen.

Sprüche 31,8

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhlen	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



Krematorium

...die Bestattungsgemeinschaft

KIRCHGEMEINDE GLAUBITZ

Angebote für Jung und Alt

Hauskreis Glaubitz:

nach Aufhebung des Lock-downs montags, 19.30 Uhr, Infos bei G. Schönfelder und J. Broschwitz, Tel. 035265/ 54238

Konfirmanden:

Konfi-Aktiv-Tage: 13.05. – 16.05.2021 ganztags. Beginn 13.5.2021, 10.00 Uhr mit Himmelfahrtsgottesdienst im Glaubitzer Wald

Freitag, 21.05.2021

17.30 Uhr Stellprobe in Glaubitz (bitte festliche Schuhe mitbringen)

19.00 Uhr, Erstabendmahl der Konfirmanden, mit Eltern und Paten in der Kirche Glaubitz

Junge Gemeinde:

freitags, 19.00 Uhr, vorläufig in der Kirche, Infos bei Uta Kühn, Tel. 0173/ 3671107 oder Thomas Deffke

Christenlehre:

Ab dem Zeitpunkt, wenn wir uns wieder treffen dürfen, startet auch wieder die Christenlehre. in Glaubitz: mittwochs, 16.30 – 17.30 Uhr, im Gemeindehaus, Kirchgasse 5

Privates Bestattungshaus

Familie Herrmann

Inhaber: Jörg Wagenhaus

Glaubitz, Bahnhofstraße 79
Tag & Nacht Tel. (035265) 56834

Gröditz, Marktstraße 33 (Ecke Repp. Str.)
Tag & Nacht Tel. (035263) 31240

Wir sind für Sie jederzeit zu erreichen, rufen sie uns an, wenn unsere Dienste benötigt werden. Nach Absprache kommen wir auch zu Ihnen nach Hause.



Tag & Nacht erreichbar

Danksagung



Manchmal bist Du in unseren Träumen, oft in unseren Gedanken.
Du bist immer in unserer Mitte und für ewig in unseren Herzen.

Adelheid Zscheile

Wir danken allen, die sich beim Tod meiner lieben Frau und unserer Mutter und Oma in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

In liebevoller Erinnerung

Ihr Ehemann Hans Dieter, ihr Sohn Maik mit Familie
ihre Schwester Edeltraud mit Familie, ihr Bruder Mario

Anzeigen Hotline

035265/
689713

Wir als ambulantes Pflegeteam unterstützen Sie zu Hause mit folgendem Leistungsspektrum:

- ♥ Pflege (z. B. Hilfe bei der Körperpflege)
- ♥ Behandlungspflege (z. B. Gabe von Medizin und Insulin, Wund- und Kompressionsversorgung)
- ♥ Verhinderungspflege
- ♥ Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- ♥ Beratungsgespräche für Pflegenden Angehörige im Viertel- oder Halbjahresrhythmus

Wir beraten Sie gern vor Ort, ein Anruf genügt!



PFLEGE- UND BETREUUNGSTEAM

Gohrischheide

Bahnhofstr. 32 · 01619 Zeithain · ☎ 03525 / 77 99 555
✉ 03525 / 77 99 550 · ✉ info@pbtg.de · www.pbtg.de

Geschäftsführer:
Ronald Schubert

